II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES
vom 1. Februar 1983
über die Gewährung einer Getreidenahrungsmittelhilfe an Bolivien

(83/31/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat hat in dem Beschluß 82/270/EWG (1), in der Fassung des Beschlusses 82/836/EWG (2), im Rahmen des Getreidenahrungsmittelhilfeprogramms 1982 bestimmte Mengen Getreide als Reserve für Soforthilfereaktionen und andere unvorhersehbare Fälle vorgesehen.

Von dieser Reserve sind noch gewisse Mengen Getreide verfügbar.

Bolivien hat bei der Gemeinschaft einen Antrag auf Nahrungsmittelhilfe gestellt.

Die Gemeinschaft sollte diesem Antrag stattgeben —

BESCHLIESST :

Einziger Artikel

Aus der Reserve des Getreidenahrungsmittelhilfeprogramms 1982 wird folgende Nahrungsmittelhilfe in Form von Getreide gewährt :

Empfänger	Zugeteilte Menge (in Tonnen)	Lieferbedingungen
Bolivien	10 000	frei Bestimmungsort

Geschehen zu Brüssel am 1. Februar 1983.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Otto SCHLECHT

(1) ABl. Nr. L 120 vom 1. 5. 1982, S. 27.
(2) ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 21.